

GEMEINDE MUND

FEUERWEHRREGLEMENT

1997

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
KAPITEL II - ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN	5
KAPITEL III - OBLIGATORISCHER FEUERWEHRDIENST	6
KAPITEL IV - SOLLBESTAND, AUSRÜSTUNG, MATERIAL UND EINRICHTUNGEN.....	8
KAPITEL V - INSTRUKTION.....	9
KAPITEL VI - ORGANISATION UND ALARM.....	9
KAPITEL VII - EINSATZ.....	10
KAPITEL VIII - SOLD, ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG, VERPFLEGUNG	11
KAPITEL IX - VERSICHERUNG	11
KAPITEL X - STRAFBESTIMMUNGEN	12
KAPITEL XI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

Ausführungsreglement

Abänderung des Musterreglementes vom 28.04.1982.

Betreffend das Gesetz vom 18.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.

Abgeändert durch das Dekret vom 20.06.1996.

DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE MUND

- eingesehen den Art. 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen die Art. 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN.

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Aufgaben des Feuerwehrcorps der Gemeinde Mund umfassen:

- Die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
- die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- das Löschen von Bränden und Polizeidienst auf den Brandstellen;
- den Schutz gegen Wasserschäden;
- den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
- die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departementes aufgeboten werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfsleistung obligatorisch.

Art. 2

Zusätzliche Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

KAPITEL II - ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 3

Gemeinderat, Feuerkommission, Feuerwehrpräsident, Kommandant

Der Feuerwehrcorps steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat

- ernennt die Feuerwehrcorpskommission;
- ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere;
- ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
- setzt die Höhe des Soldes und die Erwerbsausfallentschädigung fest;
- beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrcorps;
- bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrcorps;
- behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Die Feuerkommission

Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Gemeinderates, dem Kommandanten des Feuerwehrcorps und dessen Stellvertreter. Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten erweitern.

Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerkommission sind insbesondere:

- sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrcorps immer einsatzbereit ist;
- sie ernennt auf Vorschlag der Kommandanten die Unteroffiziere;
- sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- sie stellt den Voranschlag auf;
- sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

Der Präsident der Feuerkommission

Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrcorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

Er erhält eine Durchschrift der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

Der Kommandant des Feuerwehrcorps

Gemäss Art. 5 GSchFN und 12, 72 Abs., 2 VR, insbesondere

Der Kommandant des Feuerwehrcorps organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- die Organisation des Alarms;
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- die Erstellung der Berichte;
- die Vertretung der Feuerwehrmänner und der zivilen Hilfskräften gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

KAPITEL III - OBLIGATORISCHER FEUERWEHRCORPSDIENST

Art. 4

Dienstpflicht

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrcorpsdienstpflichtig.

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen feuerwehrcorpsdienst befreit sind, können freiwillig feuerwehrcorpsdienst leisten.

Art. 5

Befreiung von Dienstleistung

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind;
- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
- die Geistlichen und Ordensleute;
- die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch das Bundesgesetz enthoben sind;
- das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
- die Ehegatten von Wehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 6

Ersatzabgabe

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch CHF 100.-- pro Jahr.

Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr;
- haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben;
- ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
- ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerden an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Von der Ersatzgebühr sind befreit:

- alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.
- alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

KAPITEL IV - SOLLBESTAND, AUSRÜSTUNG, MATERIAL UND EINRICHTUNGEN

Art. 7

Gliederung des Feuerwehrkops

Der Sollbestand des Feuerwehrkops beträgt 40 - 50 Personen.

Das Feuerwehrkops setzt sich zusammen aus einem Stab und zwei Mehrzweckzügen.

Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkops muss immer nachgetragen sein.

Art. 8

Material des Feuerwehrkops

Gemäss Art. 17 - 36 GSchFN, 76-77 VR, insbesondere:

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:

- geeigneter Kleidung;
- einem Helm;
- einem Gurt mit Karabinerhaken;
- Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

KAPITEL V - INSTRUKTION

Art. 9

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und des Walliser Feuerwehverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

Einführungskurs: Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

Kurse für Kader und Spezialisten: Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tagen pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in 4 Jahren nicht übersteigen darf.

Jahresübung: Die Jahresübung für die Kompagnie wird auf 3 Tage festgesetzt. Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen. Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- Todesfall in der Familie.

Programme / Marschbefehle

Der Versand der Marschbefehle erfolgt drei Wochen vor Kursbeginn. Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein. Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

KAPITEL VI - ORGANISATION UND ALARM

Art. 10

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss

- die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 118), indem er klar und deutlich mitteilt:
 - seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 - die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;

- beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges zu melden;

Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 11

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Tel. Nr. 118) geleitet werden.

Art. 12

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrmänner. Wenn die Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboten wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Art. 13

Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:

- Telefonalarm
- Sirene
- Funk / Personenruf-Empfänger

KAPITEL VII - EINSATZ

Art. 14

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier den Befehl. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.

Art. 15

Wenn sich die verfügbaren Mittel für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder eine andere Feuerwehr, oder Helikopter; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 16

Der Schadenplatzkommandant ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrmänner.

Er muss sich der Polizei zur Verfügung halten um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünften zu erteilen.

Er ist für die Widerinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

KAPITEL VIII - SOLD, ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG, VERPFLEGUNG

Art. 17

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse.

Der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 18

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kosten und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

KAPITEL IX - VERSICHERUNG

Art. 19

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.

Art. 20

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 21

Der Feuerwehrkommandant:

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar eines jeden Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Art. 22

Die sich aus dem Art. 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Art. 86 und 88 des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

KAPITEL X - STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen eine Verwarnungsbusse von mindestens CHF 30.-- und höchstens CHF 100.-- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörden angezeigt.

Art. 24

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:

- Verweis;
- Soldverweigerung;
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- Geldbusse bis CHF 80.--.

Für die Bestrafung sind der Kommandant und der Einheitschef zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

KAPITEL XI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit der Inkrafttretung dieses Reglements sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Die Erdurnengräber müssen einheitlich gestaltet werden (siehe Art. 32).

Angenommen durch die Urversammlung vom 25. Mai 1997.

Mund, den 31. Juli 1997

Der Präsident
Leo Albert
sign.

Der Schreiber
Rudolf Jossen
sign.

An seiner Sitzung vom 19. August 1997 hat der Staatsrat des Kantons Wallis das vorstehende Feuerwehrrglement der Gemeinde Mund genehmigt.